

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Verlängerung der Betriebsgenehmigung einer Industrieanlage ist keine „wesentliche Änderung“

EuGH, Urteil vom 02.06.2022 – C-43/21

Die im Rahmen eines tschechischen Vorabentscheidungsverfahrens ergangene Entscheidung des EuGH betrifft die Auslegung des Begriffs der „wesentlichen Änderung“ nach Art. 3 Nr. 9 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL). Anlass war die Klage einer Umweltvereinigung, die eine Genehmigung, mit der die Betriebsdauer einer Deponie um zwei Jahre verlängert wurde, angegriffen hatte, weil sie nicht im Genehmigungsverfahren beteiligt worden war. Die beklagte Behörde war der Auffassung, dass es keiner Beteiligung bedürftig habe, da dies nach tschechischem Recht nur im Falle einer „wesentlichen“ Änderung erforderlich sei. Vorliegend sei jedoch nur die Betriebsdauer, nicht aber die zulässige Gesamtkapazität erhöht worden, weshalb keine „wesentliche“ Änderung vorläge. Der EuGH bestätigte diese Sichtweise. Aus dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 9 der IE-RL gehe hervor, dass eine Änderung unter zwei Voraussetzungen als „wesentlich“ einzustufen sei, die kumulativ vorliegen müssten. Eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage sei danach nicht „wesentlich“ im Sinne der IE-RL, wenn sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könne. Umgekehrt genüge es nicht, dass eine Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könne, wenn nicht zugleich eine Änderung der Beschaffenheit, Funktionsweise oder eine Erweiterung vorläge. Im konkreten Fall verändere die bloße Verlängerung der Betriebsdauer weder den Umfang der Anlage noch die Lagerkapazität und erfülle damit schon die inhaltlichen Anforderungen an eine „Änderung“ nicht. Im Übrigen schreibe die IE-RL auch nicht vor, dass eine Genehmigung Angaben zur Dauer des Betriebs vorsähe und könne daher nicht dahin ausgelegt werden, dass sie verlange, dass die bloße Verlängerung des Betriebs einer neuen Genehmigung bedürfe.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH setzt sich erstmals mit dem Begriff der „wesentlichen Änderung“ auseinander, die Entscheidung ist daher zweifellos von Bedeutung für die Interpretation (auch) des deutschen (Immissionsschutz-)Rechts. Ob sie in der Genehmigungspraxis allerdings nennenswerte Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten. Denn in den meisten Fällen dürfte neben der bloßen zeitlichen Verlängerung der Betriebsdauer einer Anlage zugleich eine Erhöhung der Kapazität und damit der zugelassenen Emissionen bezweckt sein, was dann aber auch nach dem EuGH im Regelfall eine „wesentliche“ Änderung (im Sinne einer „Erweiterung“) darstellt.